



Zivilgericht Basel-Stadt
Bäumleingasse 5
Postfach 964
4001 Basel

**Gesuch um Bewilligung einer COVID-19-Stundung
(Art. 6 ff. COVID-19-Verordnung Insolvenz)**

Gesuchstellende Partei

Firma

Rechtsform

CHE-Nr.

Zustelladresse

PLZ; Ort

Telefon

E-Mail Adresse

Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)

Vertreter/-in

Name

Vorname

Strasse

PLZ; Ort

Telefon

E-Mail Adresse

Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)

Rechtsbegehren

Es sei der gesuchstellenden Partei die COVID-19-Stundung für die Dauer von drei Monaten zu bewilligen.



Kurze Begründung

Inwiefern ist Ihr Unternehmen von den Corona/COVID-19-Massnahmen betroffen?

(Angabe zur Branche, zur aktuellen Situation, bspw. Geschäftsschliessung, Lieferverzögerungen etc.)

Beilagen

- Vollmacht bei Vertretung
- aktueller Handelsregisterauszug
(oder sofern als Einzelunternehmen /Personengesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen: Unterlagen zur Art der Geschäftstätigkeit)
- Bilanz und Erfolgsrechnung für das Jahr 2019
(diese kann auch provisorisch sein, muss nicht revidiert sein)
- Sofern noch kein Jahresabschluss 2019 vorliegt:
aktueller Betriebsregisterauszug sowie Unterlagen, aus denen sich die Vermögenslage per Ende 2019 ergibt (Inventarliste [über Warenvorräte, angefangene Arbeiten etc.], Debitorenliste, Verzeichnisse über Anlagevermögen, Gläubigerliste; Kontoauszüge vollständiger Monat Dezember 2019)
- Im Falle von Rangrücktritten: die entsprechenden Rangrücktrittserklärungen
- Unterlagen aus denen sich die aktuelle Vermögenslage der gesuchstellenden Partei ergibt
(Debitorenliste, Gläubigerliste; Kontoauszüge ab März 2020 bis Einreichung des Gesuchs)
- AG: Beschluss des Gesamtverwaltungsrates über das Einreichen dieses Gesuchs
- GmbH: Beschluss der Gesamtgeschäftsführung über das Einreichen dieses Gesuchs
- Genossenschaft: Beschluss der Gesamtverwaltung über das Einreichen dieses Gesuchs

Die gesuchstellende Partei nimmt zur Kenntnis:

- Die Gewährung der Stundung wird öffentlich bekannt gemacht.
- Die Stundung kann jederzeit von Amtes wegen widerrufen werden, wenn gegenüber dem Nachlassgericht falsche Angaben gemacht worden sind.
- Die Gerichtsgebühr für die Bewilligung der COVID-19-Stundung beträgt CHF 300.00 (ohne Sachwalterkosten). Sofern für diese Gebühr nicht bereits vor dem Entscheid ein Kostenvorschuss verfügt und geleistet worden ist, ist diese Gebühr innert Frist von 10 Tagen ab Publikation des Entscheids zu bezahlen, widrigenfalls kann die Stundung von Amtes wegen widerrufen werden.

Ort und Datum

Unterschrift(en)

Name/n in Druckbuchstaben:



Hinweise / Erläuterungen

1. Die COVID-19-Stundung steht folgenden juristischen Personen **nicht offen**:
 - a. Publikumsgesellschaften im Sinn von Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 OR;
 - b. Gesellschaften, die im Jahr 2019 zwei der Grössen nach Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2 OR überschritten haben:
 - Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
 - Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
 - 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
 - c. Privatpersonen / natürliche Personen (welche kein Einzelunternehmen führen)

2. Die COVID-19-Stundung wird für **drei Monate** bewilligt.
Ein anschliessendes Gesuch um Verlängerung um höchstens weitere drei Monate ist möglich.
Die Gerichtskosten für die Verlängerung der Stundung betragen CHF 300.00 (ohne Sachwalterkosten).

3. Im Regelfall wird kein **Sachwalter** bestellt. Sofern dies aufgrund der Umstände erforderlich ist (etwa bei grossen Unternehmen oder komplizierten Verhältnissen), setzt das Nachlassgericht auf Gesuch oder von Amtes wegen einen Sachwalter ein.
Die gesuchstellende Person wird in diesem Fall aufgefordert, eine Person für das Amt des Sachwalters vorzuschlagen.
Für die mutmasslichen Kosten für den Sachwalter (insb. Sachwalterhonorar, Art. 55 GebV SchKG) hat die gesuchstellende Partei einen Kostenvorschuss zu leisten oder sie auf andere Weise sicherzustellen, sofern der Sachwalter nicht darauf verzichtet.

4. Der Stundung unterliegen sämtliche Forderungen gegen die Schuldnerin/den Schuldner, die *vor der Bewilligung* der Stundung entstanden sind. Diese Forderungen dürfen nicht bezahlt werden, widrigenfalls kann das Nachlassgericht von Amtes wegen den Konkurs eröffnen.
Nicht von der Stundung erfasst sind:
 - a. Forderungen, die nach der Bewilligung der Stundung entstehen.
 - b. Forderungen der ersten Klasse (Art. 219 Abs. 4 SchKG, insb. bestimmte Lohnforderungen, UVG/BVG, familienrechtliche Unterhaltsforderungen)

5. Nach Bewilligung der Stundung kann die **Geschäftstätigkeit** fortgesetzt werden. Es dürfen während der Dauer der Stundung keine Rechtshandlungen vorgenommen werden, durch die die berechtigten Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubigerinnen und Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt werden.
Neue Verbindlichkeiten sind zu erfüllen.
Ohne Ermächtigung des Nachlassgerichts können während der Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Teile des Anlagevermögens veräussert oder belastet, Pfänder bestellt werden.
Handelt die Schuldnerin/der Schuldner dem Art. 13 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht oder den Weisungen des Sachwalters zuwider, so kann das Nachlassgericht ihr/ihm die Verfügungsbefugnis über ihr/sein Vermögen entziehen oder vom Amtes wegen den Konkurs eröffnen. Es kann den Konkurs auch von Amtes wegen eröffnen, wenn dies zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens erforderlich ist.

6. Mit dem Gesuch einer juristischen Person um COVID-19-Stundung gelten **die gesetzlichen Anzeigepflichten** als erfüllt, die den Organen bei Überschuldung obliegen.